

# Reglement für den Zertifikatskurs Leadership in Organisationen des Gesundheitssystems

12. Juni 2013

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern

*beschliesst:*

Gegenstand

## **Art. 1**

Dieses Reglement ordnet den Zertifikatskurs „Leadership in Organisationen des Gesundheitssystem“, der vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin (ISPM) der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung des „Certificate of Advanced Studies in Leadership in Health Care Organisations, Universität Bern“ (CAS LHCO Unibe) mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Zertifikatskurses zum Gegenstand.

Verantwortung

## **Art. 2**

Der Zertifikatskurs wird von der Studienleitung unter Verantwortung des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin durchgeführt.

Zusammenarbeit

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

<sup>2</sup> Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehal-

ten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4**

Der Zertifikatskurs richtet sich an Ärztinnen und Ärzte in Führungspositionen, leitende Pflegende und Leitende anderer Bereiche in Spitälern, ambulanten Einrichtungen und weiteren Organisationen des Gesundheitswesens.

Ziele

**Art. 5**

Leadership von Kaderpersonen in Gesundheitsorganisationen gewinnt stark an Bedeutung. Im Rahmen des Zertifikatskurses „Leadership in Health Care Organisations“ sollen die Teilnehmenden,

- 1) die Bedeutung von Leadership und Collaboration in und zwischen Organisationen des Gesundheitswesens nachvollziehen können
- 2) Wissen zu Führung erlangen und die wichtigsten Instrumente eines integrierten Managens kennen lernen
- 3) ihr Verständnis für komplexe Organisationen und das Gesundheitswesen erweitern, speziell hinsichtlich des Spannungsfeldes von medizinisch-professionellem Handeln und integrierter Organisationssteuerung
- 4) die unterschiedlichen Dimensionen ihrer Führungsaufgaben und –rollen verstehen und in ihren Verantwortungsbereichen konsequent wahrnehmen können
- 5) ihre eigenen Stärken und Schwächen bzgl. Leadership verstehen und entsprechende Entwicklungsziele verfolgen können
- 6) aktuelle gesundheitssystemische, -ökonomische, betriebswirtschaftliche und politische Entwicklungen und deren Konsequenzen für die eigene Tätigkeit verstehen und damit Chancen wie Risiken für mögliche Strategien einschätzen können
- 7) die Bedeutung interdisziplinären und vernetzten Handelns erkennen und dies in ihrer Führungs- und Zusammenarbeitspraxis berücksichtigen
- 8) das Erlernte in ihren eigenen Führungskontext übertragen

Umfang und Inhalt

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Zertifikatskurs umfasst total ca. 450 Arbeitsstunden und führt zum Erwerb von 15 ECTS-Punkten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a 6 Kursmodule zu je 3 Tagen (9 ECTS-Punkte)
- b Transfergruppentreffen (1.5 ECTS-Punkte)
- c CAS-Projektarbeit (4.5 ECTS-Punkte)

<sup>2</sup> Er umfasst folgende Themen:

- 1) Effektives Leadership: Evidenz und Erfahrung (Stand der Forschung, Entwicklung und heutige Konzepte, Assessment und Selbst-Entwicklung)
- 2) Organisierte Krankenbehandlung: der Zusammenhang von Führung, Teamwork, Organisierung (Design) und Outcome

- 3) Entwicklungslinien in der organisierten Krankenbehandlung: Designing modern Care
- 4) Besonderheiten von Spitälern und professionellen Organisationen. Konsequenzen für Führen und Managen
- 5) Polykontextualität und Ungewissheit als zentrale Bezugsprobleme professionellen Handelns – das Balancieren unterschiedlicher Anforderungen im klinischen Setting und in der Führung
- 6) Die Eigenlogik der Medizin: die Entwicklung medizinischen Handelns im Zusammenspiel von Wissenschaft, Lehre und Klinik
- 7) Steuerung in sozialen Systemen: die Dynamiken von Gruppen; Teams, Netzwerke, Hierarchien und ihre Bedeutung für Führung
- 8) Handeln und Entscheiden in komplexen Systemen: kognitive und emotionale Herausforderungen; Möglichkeiten und Stolpersteine
- 9) Strategie, Change und Innovation in Organisationen des Gesundheitswesens
- 10) Die Person der Führenden: Selbstmanagement

<sup>3</sup> Die konkrete Ausgestaltung des Zertifikatskurses regelt der Studienplan, der von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt wird.

#### Didaktische Prinzipien

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Der Zertifikatskurs berücksichtigt in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fließen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von Evidenz und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion, Diskussion, neue Erfahrungen und eigene Projektarbeit.

<sup>2</sup> Der Zertifikatskurs bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer möglichst zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur zu erzielen. Im Zertifikatskurs angewendete Lehrmethoden sind insbesondere:

- Konzeptionelle Inputs
- Gruppen- und Einzelarbeiten zu konkreten Beispielen oder Konzepten
- Plenumsdiskussionen
- Übungen und Rollenspiele
- Kollegiales Consulting (unter den Teilnehmenden)
- konkrete Feedbacks zur eigenen Führungsarbeit aus der Organisation
- Inputs von Praktikern aus Organisationen des Gesundheitswesens
- Fallbearbeitung

Qualitätssicherung und Reporting	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Zertifikatskurs wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt.</p>
Zulassungsbedingungen	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Zugelassen werden Personen, die leitend in Spitälern, ambulanten Einrichtungen und weiteren Organisationen des Gesundheitswesens tätig sind. Die Teilnehmenden verfügen über einen Hochschulabschluss und Führungserfahrung von mindestens zwei Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Studienleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.</p> <p><sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.</p>
Teilnehmendenzahl	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Der Zertifikatskurs wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. Die Studienleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Studienleitung namens der Trägerschaft über die Zulassung.</p>
Anforderungen	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Veranstaltung des Studiengangs muss mit einer Präsenzzeit von mindestens 80% absolviert worden sein.</p> <p><sup>2</sup> In Absprache mit der Studienleitung können darüber hinausgehende Absenzen auf eigene Rechnung nachgeholt oder kompensiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Vor- und Nachbereitungs- sowie Transferaufträge zu den Kursen gelten als obligatorische Kursbestandteile.</p>
Leistungskontrolle und -bewertung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungskontrolle besteht aus einer abschliessenden praxisorientierten Projektarbeit. In dieser wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Art. 5 erreicht worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die CAS-Projektarbeit kann individuell, zu zweit oder in Gruppen durchgeführt werden; in den beiden letzten Fällen muss jedoch der Beitrag der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewiesen sein.</p> <p><sup>3</sup> Die CAS-Projektarbeit wird durch eine Person beurteilt, die in der Regel Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs ist. Der Begutachter oder die Begutachterin wird durch die Programmleitung bestimmt. Er oder sie begleitet die Arbeit und beurteilt und bewertet sie nach deren Fertigstellung. Die Programmleitung kann auch Personen ausserhalb des Lehrkörpers zur Betreuung einer CAS-Projektarbeit ermächtigen.</p>

<sup>4</sup> Die Leistungskontrolle wird gemäss Beurteilungsraster mit „erfüllt“ oder mit „nicht erfüllt“ bewertet und gilt entsprechend als bestanden oder nicht bestanden.

<sup>5</sup> Mit „nicht erfüllt“ bewertete Projektarbeiten können bis spätestens drei Monate nach der Benachrichtigung des Teilnehmenden über den Bewertungsentscheid einmal überarbeitet werden.

<sup>6</sup> Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen informiert.

<sup>7</sup> Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrolle bzw. der Projektarbeiten regelt der Studienplan.

## Zertifizierung

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als bestanden, wenn alle Veranstaltungen des Zertifikatskurses gemäss Art. 6, 11 und Studienplan besucht und die Leistungskontrolle erfolgreich bestanden wurden.

<sup>2</sup> Die Medizinische Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies in Leadership in Health Care Organisations, Universität Bern“ (CAS LHCO Unibe) aus, das vom Dekan oder von der Dekanin der Medizinische Fakultät unterzeichnet ist.

<sup>3</sup> Ein Diplom-Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Zertifikatskurses.

<sup>4</sup> Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

<sup>5</sup> Teilnehmenden, die die Leistungskontrolle nicht bestanden haben, können keine ECTS-Punkte bescheinigt werden. Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile.

## Status

### **Art. 14**

Die Weiterbildungsstudierenden werden an der Universität Bern registriert. Es wird keine Einschreibgebühr erhoben.

## Finanzierung

### **Art. 15**

Der Zertifikatskurs finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

## Teilnahmegebühren

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Programmleitung setzt die Teilnahmegebühren für den gesamten Zertifikatskurs im Rahmen von Fr. 8'000.– bis 16'000.– kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen.

<sup>2</sup> Die Teilnahmegebühren sind in maximal vier Raten zu bezahlen, wovon die erste spätestens bei Beginn der ersten Veranstaltung und die letzte spätestens drei Wochen vor Erteilung des „Certificate CAS LHCO Unibe“, beglichen sein müssen.

<sup>3</sup> Bei Rücktritt nach Kursbeginn werden die gesamten Teilnahmegebühren geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmenden ein Ersatz gestellt, so werden Fr. 200.– Bearbei-

tungskosten verrechnet. Werden Teile oder der ganze Zertifikatskurs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Teilnahmegebühren.

## Organisation

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Programmleitung ist das strategische und beratende Leitungsorgan für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Zertifikatskurses.

<sup>2</sup> Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a) Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm.
- b) Sie beaufsichtigt die Evaluation des Zertifikatskurses.
- c) Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen und ist erste Rekursinstanz im Fall ungenügender Leistungskontrollen.
- d) Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- e) Sie genehmigt das Budget und setzt die Kursgebühren im Rahmen von Art. 16 fest.
- f) Sie entscheidet über die Verleihung der Abschlüsse.

<sup>3</sup> Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

<sup>4</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus dem/der geschäftsführenden und dem/der stellvertretenden Direktor/Direktorin des ISPM sowie aus einem weiteren Mitglied der medizinischen Fakultät und dem Studienleiter / der Studienleiterin. Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann zu einzelnen Sitzungen auch Gäste einladen.

<sup>5</sup> Die Programmleitung bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des ISPM und konstituiert sich selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

## Studienleitung / operative Leitung

### **Art. 18**

Der Studienleiter / die Studienleiterin wird vom ISPM bestimmt. Der Studienleiter / die Studienleiterin ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a) Organisation der Veranstaltungen, Beratung beim Erstellen des Portfolios und bei den Leistungskontrollen.
- b) Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter der einzelnen Kurse und Veranstaltungen.
- c) Entscheid über die Zulassung zum Zertifikatskurs.
- d) Budgeterstellung und -überwachung.
- e) Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- f) Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege.
- g) Weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät, resp. ihres Dekans oder ihrer Dekanin (Erteilen oder Nichterteilen des Zertifikats, besondere Verfügungen gemäss Absatz 2), die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

<sup>3</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

**Art. 20**

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

*Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:*

Bern, 12. Juni 2013

Der Dekan



Prof. Dr. Peter Egli

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 18. Juni 2013

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber